

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

awag koncert GmbH & Co. KG

Hochwaldstraße 99

66954 Pirmasens

vertreten durch die Geschäftsführerin Jasmin Koch

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der awag koncert GmbH & Co. KG (im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt) gelten zwischen der Auftragnehmerin und dem jeweiligen Besteller von Dienstleistungen (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)* und regeln die Erbringung von Dienstleistungen der Auftragnehmerin für den Auftraggeber im Bereich Beratung und Coaching.
2. Mit der Beauftragung gelten diese AGB als angenommen. Abweichungen von diesen Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.
3. Die von der Auftragnehmerin abgeschlossenen Verträge sind Dienstverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Gegenstand des Vertrages ist daher die Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Insbesondere schuldet die Auftragnehmerin kein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis. Die Beratungsberichte, Stellungnahmen und Empfehlungen der Auftragnehmerin bereiten die unternehmerische(n) Entscheidung(en) des Auftraggebers vor, sie können sie jedoch in keinem Fall ersetzen.
4. Die Leistungen werden ausschließlich Unternehmern angeboten. Daher beziehen sich diese Geschäftsbeziehungen auch ausschließlich auf Verträge zwischen Unternehmern.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsumfang und Ausführung des Auftrags

1. Die Auftragnehmerin übermittelt dem Auftraggeber eine Leistungs- und Kostenschätzung. Diese stellt kein verbindliches Angebot dar. Der Auftraggeber gibt sein Angebot sodann mit einer schriftlichen Beauftragung der Auftragnehmerin ab. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung seitens der Auftragnehmerin zustande.
2. Der Leistungsumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder einem etwaig abgeschlossenen Beratungsvertrag der Auftragnehmerin bestimmt. Der Auftrag wird von der Auftragnehmerin nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, insbesondere eigenverantwortlich, gewissenhaft, unabhängig und verschwiegen, ausgeführt.
3. Die Auftragnehmerin behält sich vor, ihr übertragene Aufgaben auch von sachverständigen Dritten ausführen zu lassen. Die Ablehnung eines Dritten durch den Auftraggeber ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig. Soweit für die Erfüllung des Auftrags Berufsträger mit besonderer staatlicher Zulassung (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o. ä.) erforderlich sind,

erfolgt eine Beauftragung ausschließlich durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber steht es frei, sich von der Auftragnehmerin geeignete Berufsträger empfehlen zu lassen oder selbst entsprechende Personen einzuschalten.

4. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin alle jeweils für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen. Die Auftragnehmerin erbringt Ihre Beratungsleistungen auf der Grundlage der ihr vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen und Informationen. Diese werden von der Auftragnehmerin auf Plausibilität überprüft. Die Gewähr für ihre sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

5. Die Datenübermittlung zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber erfolgt entweder per Post, Fax oder digital per E-Mail mit Datei(en)-Anhang.

6. Beratungsleistungen werden grundsätzlich in schriftlicher Form dokumentiert. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.

7. Ändert sich die Rechtslage nach der Erledigung der in Auftrag gegebenen Leistungen, ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

8. Die Erfüllung von Aufbewahrungs- und Nachweispflichten gegenüber Dritten (z. B. Zuwendungsgebern) obliegt allein dem Auftraggeber.

§ 3 Vergütung

1. Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf die vereinbarte Vergütung in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die vereinbarte Vergütung und das Entgelt für Nebenleistungen wird durch die Auftragnehmerin nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt und ist ab diesem Zeitpunkt fällig, sofern kein anderer Zahlungszeitpunkt schriftlich bestimmt ist.

2. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

3. Verzugszinsen werden bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, mit 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn die Auftragnehmerin eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Der Anspruch der Auftragnehmerin aus § 288 V BGB bleibt hiervon unberührt.

4. Kommt es durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, zu Verzögerungen durch die Auftragnehmerin, ist die Vergütung trotzdem so zu zahlen, als wären die Leistungen durch die Auftragnehmerin vertragsgemäß ausgeführt worden. Das Gleiche gilt, wenn eine Aktion ohne Verschulden der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber abgebrochen wird.

§ 4 Termine

1. Termine werden erst mit Absendung der schriftlichen Terminbestätigung verbindlich, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Eine kostenfreie Absage des Coaching- bzw. Beratungstermins ist bis 7 Tage vor dem vereinbarten Termin möglich, danach wird das Honorar in 75 %-iger Höhe der Gesamtvergütungssumme fällig. Mit der Vereinbarung eines Termins, ausgenommen sind Erstgespräche, akzeptiert der Auftraggeber diese Regelung.

3. Ein Termin verschiebt sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Auftragnehmerin liegen, z. B. bei Betriebsstörungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die termingerechte Leistungserbringung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unterbeauftragten Dritten eintreten. Solche Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Auftraggeber schnellstmöglich mitgeteilt.

4. Für Terminverschiebungen, aufgrund einer oder mehrerer Pflichtverletzungen zur Mitwirkung des Auftraggebers, kann die Auftragnehmerin nicht haftbar gemacht werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber benennt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auf Verlangen der Auftragnehmerin einen Ansprechpartner. Dieser steht der Auftragnehmerin während der gesamten Vertragsdauer sowohl kurzfristig als auch verbindlich für Fragen und Entscheidungen zur Verfügung und wirkt bei der Festlegung der Berichtswege zwischen den Parteien und gegebenenfalls weiteren Partnern mit.

2. Der Auftraggeber unterstützt die Auftragnehmerin bei Ihrer Leistungserfüllung. Im Besonderen zählt dazu die Bereitstellung sämtlicher Materialien soweit vereinbart, erforderlich oder nützlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche essentielle Informationen bereits bei Zustandekommen des Vertragsverhältnisses mitzuteilen.

3. Der Auftraggeber übersendet alle für die Leistungserfüllung erforderlichen Materialien und Informationen auf schnellstem Weg der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin präferiert die Bereitstellung dieser in digitaler Form. Der Auftraggeber versichert, an sämtlichen Materialien die erforderlichen Rechte zur Weiterverwendung zu halten.

4. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, wird er von der Auftragnehmerin schriftlich darauf hingewiesen. In diesem Fall verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend der Wartezeit bezüglich der erwarteten Mitwirkung. Sollte der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und daraus Leerlaufzeiten bei der Auftragnehmerin resultieren, wird pro Tag Wartezeit eine pauschale Vergütung in Höhe des im Angebot vereinbarten Tagessatzes in Rechnung gestellt.

5. Die pauschale Vergütung für eine Wartezeit fällt ebenfalls an, sofern übermittelte Informationen durch den Auftraggeber nicht der Richtigkeit entsprechen und somit Verzögerungen entstehen. Bei zusätzlich notwendigen Arbeiten, welche aus falsch übermittelten Informationen resultierten, werden diese entsprechend der hier vereinbarten Stundensätze abgerechnet.

6. Weitere Mitwirkungspflichten können sich in dem Arbeitsprozess entwickeln und werden zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin abgestimmt sowie dokumentiert.

§ 6 Urheberrechtliche Nutzungsrechte/ Leistungsschutzrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber für den jeweiligen Verwendungszweck die erforderlichen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte der von der Auftragnehmerin angefertigten Arbeiten für eine zeitlich unbestimmte Zeit. Die Nutzungsrechte sind auf das Gebiet der BRD begrenzt. Für Änderungen des Nutzungsumfangs, Änderungen des von der Auftragnehmerin angefertigten Werkes, Weiterübertragungen der Nutzung, die Lizenzierungen der Arbeiten der Auftragnehmerin, Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung, die nicht von der vereinbarten Nutzung umfasst ist, ist grundsätzlich die ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin einzuholen. Solch einer Zustimmung bedarf auch jede Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Teilen des Werkes der Auftragnehmerin oder von Arbeiten, die die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreichen.
2. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte (z.B. Foto-, Film-, Urheberrechte, GEMA-Rechte) oder Zustimmung Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) werden durch die Auftragnehmerin, soweit erforderlich, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers eingeholt. Dies erfolgt in dem Umfang, der für die vereinbarten Arbeiten zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlich ist.
3. Der Auftraggeber hat die Kontrollpflicht, dass alle nötigen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie besondere Zustimmungen ausreichend eingeholt wurden. Eventuelle Nachforderungen nach §§ 32, 32 a UrhG beziehungsweise Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Die Auftragnehmerin behält sich vor, die von ihr erstellten Arbeiten zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung zu nutzen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Befugnis auf Dritte zu übertragen.
5. Jegliche Nutzungsrechte für Entwürfe und Arbeiten, die vom Auftraggeber abgelehnt oder nicht ausgeführt wurden, bleiben bei der Auftragnehmerin. Dies gilt auch für Leistungen der Auftragnehmerin, die nicht von besonderen Schutzrechten erfasst werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt/ Vorbehalt von Nutzungsrechten

1. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum bzw. die Nutzungsrechte der Leistung bis zur Zahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin nach Mahnung zur Rücknahme der Leistung, soweit möglich, berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bzw. des Vorbehaltes der Nutzungsrechte durch die Auftragnehmerin ist nicht als Rücktritt vom Vertrag zu verstehen, sofern das nicht von der Auftragnehmerin ausdrücklich erklärt wird.

§ 8 Haftung

1. Alle Auskünfte, Informationen und Ratschläge werden durch die Auftragnehmerin nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung erteilt. Eine Haftung für einen wirtschaftlichen Erfolg des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

2. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet die Auftragnehmerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach gesetzlichen Vorschriften.
3. Schadensersatzansprüche aus Delikten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.
4. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bzw. bei Vorliegen von Verzug oder Unmöglichkeit.
5. Die Haftung aus leichter Fahrlässigkeit, aus Delikten sowie aus Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht nur bei Schäden, die vorhersehbar und typisch sind.
6. Die vorangegangenen Punkte gelten auch bei Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
7. Bei Fällen von Arglist, Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz finden die Haftungsbeschränkungen sowie die gekürzte Gewährleistung keine Anwendung.

§ 9 Schadensersatz

1. Wenn durch Irrtümer, Schreib-, Rechen- und Übermittlungsfehlern in den durch den Auftraggeber vorgelegten Unterlagen die Auftragnehmerin Leistungen ausbessern, neu durchführen muss oder sich Arbeitsvorgänge verzögern, hat der Auftraggeber den dabei entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern er ihn zu vertreten hat.
2. Sind diese Fehler vom Auftraggeber unverschuldet, ist die Auftragnehmerin zur Anfechtung berechtigt. Aus solch einer Anfechtung erwächst dem Auftraggeber kein Anspruch auf Schadensersatz als Folge der Anfechtung.
3. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder etwaigen Mitwirkungspflichtverletzungen kann die Auftragnehmerin Ersatz für den insoweit entstandenen Schaden und Mehraufwendungen verlangen. Weitergehende Ansprüche sind davon nicht betroffen.
4. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Auftragnehmerin, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % der vereinbarten Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
5. Falls der Auftraggeber eine mit der Auftragnehmerin vereinbarte und durch sie ausgeführte Aktion kurz davor oder während der Durchführung abbricht, steht der Auftragnehmerin die volle Vergütung zu, abzüglich der durch den Abbruch nicht mehr zu zahlenden oder verminderten Honorare Dritter.

§ 10 Abwerbeverbot

1. Der Auftraggeber darf während des Vertragsverhältnisses und innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Vertragsverhältnisses keine Arbeitnehmer im Bereich des Vertragsgegenstandes abwerben oder Dritte hierbei unterstützen. Sollte der Auftraggeber einen Arbeitnehmer der Auftragnehmerin beschäftigen, so wird vermutet, dass eine Abwerbbehandlung vorliegt. Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, zu beweisen, dass keine Abwerbbehandlung durch ihn oder durch einen von ihm

unterstützen Dritten vorlag. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Satz 1 zahlt der Auftraggeber an die Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern (einschl. Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Satz 1 von der betreffenden Partei abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das er im Jahr vor Fälligkeit der Vertragsstrafe bezogen hat.

2. Der Auftraggeber darf während des Vertragsverhältnisses und innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Vertragsverhältnisses selbstständige (freie) Mitarbeiter der Auftragnehmerin, Subunternehmer oder andere vom Auftragnehmer im Bereich des Vertragsgegenstandes beauftragte Dritte, beauftragen oder anstellen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Satz 1 zahlt der Auftraggeber an die Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Jahresvertragswertes, nicht aber unter 5.000,00 EUR. Der Jahresvertragswert setzt sich wie folgt zusammen: (Die im laufenden Geschäftsjahr bisher an den Dritten fällige Vergütung) / (Anzahl der Monate im laufenden Geschäftsjahr, in der mindestens ein Auftrag durch den Dritten für die Auftragnehmerin durchgeführt wurde) x 12 Monate.

§ 11 Kosten

1. Die Parteien tragen ihre Kosten für Porto, Telefon und Fax, die ihnen aus dem gegenseitigen Geschäftsverkehr entstehen, selbst.
2. Sofern nicht anders vereinbart, werden sonstige Kosten, d. h. Kosten, die zusätzlich zum Auftrag zur Auftragsdurchführung anfielen oder zusätzlich vom Auftraggeber bestellt wurden, dem Auftraggeber nach Belegen berechnet.

§ 12 Vertraulichkeit/ Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne des Abs. (1) sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklungen, Produktionen und Verwendung von Informationen der Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.
3. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,
 - die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,
 - die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,
 - die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegenden Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.

§ 13 Datenschutz

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Einhaltung aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Weitere Hinweise zum Umgang mit datenschutzrelevanten Daten finden Sie [hier](#) oder zur manuellen Eingabe hier unter www.awag-konzert.de/datenschutz oder kontaktieren Sie die Auftragnehmerin unter den im Impressum angegebenen Kontaktdaten.

2. Die Auftragnehmerin erhebt personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, außer es besteht eine gesetzliche Frist oder ist zur Vertragsdurchführung erforderlich. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers ist möglich. Zudem hat der Auftraggeber das Recht auf Datenübertragung, Löschung, Berichtigung, Einschränkung oder Sperrung der personenbezogenen Daten. Entsprechende Fragen und Anträge kann der Auftraggeber direkt an die Auftragnehmerin richten. Der Auftraggeber hat zudem das Recht, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn er der Ansicht ist, dass die Datenverarbeitungsprozesse der Auftragnehmerin gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstoßen.

§ 14 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

1. Die Auftragnehmerin bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung ihres Auftrages ihr übergebenen Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel grundsätzlich drei Jahre (ab Auftragserteilung) auf, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

2. Insoweit keine Ansprüche seitens der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber bestehen, hat die Auftragnehmerin auf Verlangen des Auftraggebers, alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit zur Durchführung des Auftrags von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht jedoch nicht hinsichtlich personenbezogener Daten, welche die Auftragnehmerin im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet hat.

4. Die Auftragnehmerin kann von den zurückzugebenden Unterlagen Kopien fertigen und diese zum Nachweis ihrer Tätigkeit zurückbehalten.

§ 15 Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers

1. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Auftragnehmerin unbestritten sind.

2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Auftragnehmerin zuständig ist. Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Erdachtwerdens vereinbart worden wären.